

EUROPÄISCHES PARLAMENT Luxemburg, Brüssel oder Straßburg,		(Direktion Tel.: Fax:
--	---	-----------------------------

AUFTRAGSSCHEIN FÜR DIENSTLEISTUNGEN NR. <Haushaltsjahr / fortlaufende Nummer>

(Name des Auftragnehmers)
 (Anschrift)

Referenznummer der Ausschreibung:

ED-Nummer: //

Weitere Referenznummern:

Referenznummer	Bezeichnung	Menge	Einheitspreis	Preisnachlass	Gesamt	MwSt.
					Gesamt (ohne Steuern)	0,00 EUR
					MwSt.	0,00 EUR
					Sonstige Abgaben	0,00 EUR
					Gesamt (alle Abgaben inbegriffen)	0,00 EUR



Datum der Unterschrift:

Zuständiger Anweisungsbefugter,

(Familienname und Vorname des zuständigen Anweisungsbefugten)

Ausführungsort: (immer anzugeben) Ausführungsfrist: (immer anzugeben) Besondere Bedingungen der Ausführung:	Gewährleistungsfrist: gerechnet ab: Besondere Bedingungen (Rechnungsstellung, anwendbare Vertragsstrafen u. a.): Kontaktperson:
--	--

Nachstehende Unterlagen sind Bestandteil des Auftrags Scheins, die in folgender Reihenfolge Vorrang voreinander haben:

- I. *Besondere Bedingungen der Auftragsvergabe (siehe Rückseite)*
- II. *Aufforderung zur Angebotsabgabe und/oder Lastenheft des Auftrags mit Anlagen*
- III. *Angebot des Auftragnehmers*

Besondere Bedingungen der Auftragsvergabe

1. Das Europäische Parlament leistet jede Zahlung im Zusammenhang mit diesem Auftragschein durch Banküberweisung auf das im Angebot des Auftragnehmers in Form von IBAN- und BIC-Bankcodes angegebene Konto.

2. Zahlungsaufforderungen sind dem Europäischen Parlament in Briefumschlägen, Päckchen oder durch vergleichbare Hilfsmittel zu übermitteln, auf denen der Vermerk „demande de paiement“ eindeutig lesbar und erkennbar angebracht ist. Sie sind an die Dienststelle „Amtliche Post“ des Europäischen Parlaments, Plateau de Kirchberg, L-2929 Luxembourg, zu senden. Teilrechnungen werden nur akzeptiert, wenn sie ausdrücklich in diesem Auftragschein vorgesehen sind.

3. Die aufgrund der vollständigen Ausführung dieses Auftragscheins geschuldeten Beträge sind binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum der Registrierung der Zahlungsaufforderung durch den Rechnungsführer des Europäischen Parlaments zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Absendung der Rechnung seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Kalendertag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Betragen die Verzugszinsen 200 EUR oder weniger, werden sie dem Auftragnehmer nur auf Antrag gezahlt, der spätestens zwei Monate nach dem Tag des Eingangs der Zahlung einzureichen ist. Die Zahlungsfrist kann vom Europäischen Parlament ausgesetzt werden, wenn der Betrag bei Eingang der Zahlungsaufforderung nicht fällig ist, wenn keine geeigneten Belege vorgelegt wurden oder wenn zusätzliche Überprüfungen notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Aufforderung für eine Zahlung infrage kommt.

Das Europäische Parlament teilt dem Auftragnehmer per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise mit, dass seine Aufforderung nicht zulässig ist. Die Aussetzung wird an dem Tag, an dem diese Mitteilung abgesandt wird, wirksam.

Die Zahlungsaufforderung wird zurückgewiesen, wenn der Betrag nicht fällig ist, wenn sie fehlerhaft ist und Gegenstand einer Gutschrift sein muss, wenn sie nicht die vorgeschriebenen wesentlichen Elemente aufweist oder wenn die Zahlungsaufforderung unter Missachtung der im steuerlichen Bereich anwendbaren Regelungen erstellt wurde.

4. Der Auftragnehmer akzeptiert die etwaigen finanziellen Sachzwänge aufgrund der Regelung der vorläufigen Zwölfteile, falls der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgestellt sein sollte.

5. Als Organ der Europäischen Union ist das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union von allen Steuern und Abgaben, insbesondere von der Mehrwertsteuer, befreit. Diese Befreiung wird dem Europäischen Parlament von den Regierungen der Mitgliedstaaten entweder im Wege der nachträglichen Erstattung anhand von Belegen oder als direkte Befreiung gewährt.

6. Ist der Auftragnehmer nach den anzuwendenden Steuergesetzen verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf die gemäß diesem Auftragschein erhaltenen Beträge zu berechnen, überweist das Europäische Parlament dem Auftragnehmer den Endpreis einschließlich der Mehrwertsteuer und beantragt später bei den zuständigen nationalen Behörden ihre Erstattung. Aus der Rechnung, die gemäß dem anzuwendenden Mehrwertsteuerrecht erstellt wurde, muss eindeutig hervorgehen, dass die Dienstleistungen für das Europäische Parlament bestimmt sind. Dabei ist zwischen dem für die Dienstleistungen zu zahlenden Preis ohne Mehrwertsteuer und der darauf berechneten Mehrwertsteuer zu unterscheiden.

7. Die Annahme des Auftrags bedeutet den Verzicht auf alle anderen Bedingungen.

8. Im Falle einer Verspätung, einer offenkundigen Fahrlässigkeit oder einer Nichterfüllung dieses Auftragscheins kann das Europäische Parlament die zur angemessenen Behebung des entstandenen Schadens erforderlichen Beträge, ggf. zuzüglich der Zinsen und Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Schaden entstanden sind, vom dem Auftragnehmer geschuldeten Restbetrag einbehalten. Unbeschadet eines etwaigen vom Auftragnehmer angestrebten Rechtsstreits werden die für Schadensersatz, Verspätungszinsen und Kosten einzubehaltenden Beträge vom Europäischen Parlament festgelegt.

Im Falle einer Verspätung ist das Europäische Parlament berechtigt, anstatt von Absatz 1 Gebrauch zu machen, die auf der Vorderseite dieses Auftragscheins genannte Vertragsstrafe für jeden Kalendertag der Verspätung über den ursprünglich für die Ausführung vorgesehenen Termin hinaus zu verlangen.

9. Sofern auf der Vorderseite dieses Auftragscheins nichts anderes angegeben ist, gilt für ihn das Recht der Europäischen Union, das durch das am Lieferort geltende Recht ergänzt wird.

10. Der Auftragnehmer erklärt, dass er anerkennt, dass bestimmte Daten dieses Auftragscheins, nämlich sein Name bzw. seine Firma sowie der Gegenstand und der Betrag des erteilten Auftrags, gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Die im Angebot und im Auftragschein erwähnten personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr behandelt. Der Auftragnehmer hat Zugang zu seinen persönlichen Daten und hat Anspruch auf die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten.¹

11. Jeder auf diesem Auftragschein beruhende Streitfall zwischen dem Europäischen Parlament und dem Auftragnehmer, der nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden kann, wird gemäß Artikel 256 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gericht des Gerichtshofs der Europäischen Union, vorgelegt.

12. Der Auftragnehmer sagt zu, die Anforderungen des Unionsrechts, der nationalen Rechtsvorschriften und der Tarifverträge auf dem Gebiet des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts oder der in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Er trifft alle angemessenen Vorkehrungen (Versicherungen und sonstige), um seine Mitarbeiter gegen alle mit der Erfüllung dieses Auftragscheins verbundenen Risiken abzusichern. Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, jederzeit auf erste Anforderung des Europäischen Parlaments nachzuweisen, dass sein Personal die Bestimmungen des auf die Ausführung des Auftragscheins anwendbaren Rechts erfüllt.

13. Das Europäische Parlament kann diesen Auftragschein ganz oder teilweise von Rechts wegen, ohne Einschaltung der Gerichte und entschädigungslos per Einschreiben mit Rückschein in folgenden Fällen kündigen: a) wenn sich der Auftragnehmer in einer der Situationen befindet, die in den

Artikeln 106 und 107 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 aufgeführt sind, oder wenn gegen ihn eine Sanktion gemäß Artikel 106 dieser Verordnung verhängt wurde, b) wenn sich nach der Erteilung des Zuschlags die Auftragsvergabe oder die Ausführung des Auftragscheins als mit sachlichen Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Korruption oder Betrügereien behaftet erweist; oder c) wenn der Auftragnehmer seine in Punkt 12 genannten gesetzlichen Pflichten verletzt, unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 8. Außerdem kann der Auftragnehmer von der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren der Europäischen Union ausgeschlossen werden.

14. Das Europäische Parlament kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer oder dessen Personal bei der Erbringung der in diesem Auftragschein vorgesehenen Dienstleistungen entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten des Europäischen Parlaments zurückzuführen.

15. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Europäischen Parlaments seine Rechte und Pflichten aus diesem Auftragschein ganz oder teilweise abtreten oder die Erfüllung seiner Pflichten - auch nur teilweise - Dritten übertragen oder sie durch Dritte wahrnehmen lassen. Auch wenn das Europäische Parlament der Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer zustimmt, haftet der Auftragnehmer auf jeden Fall allein und vollständig für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftragscheins.

16. Alle Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die im Zuge der Ausführung dieses Auftragscheins erbracht werden, sind Eigentum des Europäischen Parlaments, das über deren Verwendung ohne Einschränkung entscheiden kann. Falls die Ausführung des Auftragscheins die Nutzung eines von einem Dritten gehaltenen Rechts an geistigem oder gewerblichem Eigentum umfasst, nennt der Auftragnehmer dieses Recht und garantiert mit dieser Klausel, dass er von dem Inhaber (bzw. den Inhabern) dieses Rechts oder von dessen (deren) gesetzlichen Vertretern die Erlaubnis zur Nutzung dieses Rechts erhalten hat.

17. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Ausführung dieses Auftragscheins beeinträchtigen könnte. Entstehen im Zuge der Ausführung des Auftragscheins Interessenkonflikte oder kollidierende berufliche Interessen, sind diese dem Europäischen Parlament unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

18. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Europäischen Parlament vertraulich mitgeteilten Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände gegenüber Unbefugten geheim zu halten, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung des Europäischen Parlaments vorliegt. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit diesem Auftragschein durch den Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Europäischen Parlaments erfolgen.

19. Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige Einwilligung des Europäischen Parlaments Außen- oder Innenaufnahmen der Gebäude des Europäischen Parlaments nicht zu Werbe- oder gewerblichen Zwecken benutzen.

20. Jede Änderung des vorliegenden Auftragscheins, einschließlich Zusätze und Streichungen, ist in einem schriftlichen Vertragszusatz festzulegen, der zu den gleichen Bedingungen wie der Auftragschein abgeschlossen wird. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht verbindlich.

21. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Erfüllung des Vertrags verbundenen Risiken und Schäden durch in dem anwendbaren Recht vorgesehene Versicherungen, insbesondere durch eine Haftpflichtversicherung, abzudecken und dem Europäischen Parlament auf erstes Anfordern eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

22. Wenn das Europäische Parlament dies wünscht, erstellen die Parteien möglichst bald nach der Erbringung der Leistungen ein endgültiges Abnahmeprotokoll, sofern sich nach geeigneten Prüfungen herausstellt, dass die Leistungen diesem Auftragschein entsprechen.

23. Ist das Europäische Parlament außerstande, die Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise endgültig abzunehmen, muss es seine Vorbehalte in dem in Punkt 22 genannten Protokoll geltend machen. Der Auftragnehmer muss auf die Vorbehalte des Europäischen Parlaments reagieren, indem er möglichst rasch nach der Erstellung des die Vorbehalte enthaltenden Protokolls die in diesem Auftragschein vorgesehenen Dienstleistungen erbringt. Die endgültige Abnahme erfolgt nur dann, wenn die erbrachten Dienstleistungen diesem Auftragschein entsprechen.

24. Der Auftragnehmer gewährt für jedes Erzeugnis, das Gegenstand der Leistungen ist, eine Gewährleistung von der Art, wie sie in diesem Auftragschein beschrieben ist.

25. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Europäischen Parlament während der Gewährleistungsfrist mitgeteilten Fehler oder Fehlfunktionen binnen 30 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung zu beheben.

Nur dann zu unterzeichnen und zurückzusenden, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass mit der Einreichung eines Angebots sämtliche Auftragsbedingungen gemäß dem Lastenheft und den beigefügten Dokumenten akzeptiert werden.

Der Auftragnehmer erklärt hiermit, die Bedingungen dieses Auftragscheins zu akzeptieren.

Datum:

Unterschrift _____

¹ Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 kann gestrichen werden, wenn sie vorher in einer anderen Ausschreibungsunterlage erwähnt wird (siehe Artikel 29 Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung).